

1971	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1971	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 71	Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker	289

Im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger erstreckt sich der bisher auf die Sammlung des Bundesrechts — Bundesgesetzblatt Teil III — und demnach auf den Stand 31. Dezember 1963 beschränkte Hinweis zu betroffenen Rechtsvorschriften nun auch auf den Fundstellennachweis A, der die Sammlung fortführt. Künftig wird im Inhaltsverzeichnis durch die Bezeichnung der Gliederungsnummer auf alle Rechtsvorschriften hingewiesen, auf die eine Verkündung sich auswirkt. Auf die Erläuterungen im Fundstellennachweis A wird Bezug genommen.

Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker

Vom 30. März 1971

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Arten der Seefunkzeugnisse

Die Deutsche Bundespost stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

1. Für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
Seefunkzeugnis 1. Klasse,
Seefunkzeugnis 2. Klasse,
Sonderzeugnis für den Seefunkdienst (Sonderzeugnis).
2. Für den Sprechfunkdienst
Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst (Sprechfunkzeugnis).

§ 2

Voraussetzungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) Voraussetzungen für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses sind

1. der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,

3. soweit durch Rechtsverordnung gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes für die zu erwerbende Zeugnisart eine Ausbildung vorgeschrieben ist, der Nachweis dieser Ausbildung,
4. die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung.

Von dem Erfordernis unter Nummer 1 kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Ausnahmen zulassen.

(2) Für den Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse ist außerdem der Besitz eines gültigen, von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisses 2. Klasse erforderlich sowie ein Nachweis darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr als Inhaber des Seefunkzeugnisses 2. Klasse an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle tätig gewesen ist, davon mindestens sechs Monate an Bord eines Schiffes.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zu einer Prüfung für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses hat schriftlich unter Angabe der beantragten Zeugnisart bei einer der in § 4 genannten Prüfungsbehörden zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen

1. zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse
 - a) das Seefunkzeugnis 2. Klasse oder dessen Ablichtung;
 - b) zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 × 5 cm;

2. zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse, des Sonderzeugnisses oder des Sprechfunkzeugnisses
- eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheins oder ein bereits erworbenes, von der Deutschen Bundespost ausgestelltes Seefunkzeugnis oder dessen Ablichtung;
 - zwei gleiche Paßbilder in der Größe von $3,5 \times 5$ cm.

(2) Außerdem bedarf es des Nachweises, daß sich der Bewerber der Ausbildung unterzogen hat, die für das von ihm beantragte Zeugnis vorgeschrieben ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).

§ 4

Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörden sind die Oberpostdirektionen Bremen, Hamburg und Kiel. Für die Abnahme der Prüfungen gemäß den §§ 10 und 11 ist die Oberpostdirektion Hamburg zuständig.

(2) Für Prüfungen zum Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse ist die Prüfungsbehörde zuständig, in deren Bereich sich die Ausbildungsstätte befindet. Für Prüfungen zum Erwerb der übrigen Seefunkzeugnisse bleibt die Wahl der Prüfungsbehörde dem Bewerber überlassen.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsbehörden bilden Prüfungsausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Für den Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse aus
 - einem Beamten des höheren Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzter,
 - zwei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Beisitzer.
- Für den Erwerb des Sonderzeugnisses und des Sprechfunkzeugnisses aus drei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost, von denen einer die Aufgaben als Vorsitzter wahrnimmt.

(2) Wiederholungsprüfungen (§ 8), Nachprüfungen (§§ 9 und 11) sowie Ergänzungsprüfungen und vereinfachte Prüfungen (§ 17) werden von dem nach Absatz 1 zuständigen Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) Die Präsidenten der Prüfungsbehörden bestellen die Vorsitzter und Beisitzer der Prüfungsausschüsse.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Wird die Zulassung zu einer Prüfung abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber von der Prüfungsbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

(2) Soweit ein Zeitpunkt für die nächste Prüfung bereits bestimmt ist, kann die Anmeldung für diese Prüfung in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen (§ 3) zwei Wochen vorher bei der Prüfungsbehörde vorliegen.

§ 7

Prüfung

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden durch die Prüfungsbehörde festgesetzt und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und schriftlichen Teil sowie einem mündlichen Teil. Sie findet zum Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse in der Regel an zwei Tagen statt. Zum mündlichen Teil einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber einberufen werden. Es kann jedoch nach der Entscheidung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses auch jeder Bewerber einzeln geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens betragen für einen Bewerber um das

Seefunkzeugnis 1. und 2. Klasse	1 Stunde
Sonderzeugnis	30 Minuten
Sprechfunkzeugnis	15 Minuten.

(3) Der Bewerber hat sich vor Beginn der Prüfung über seine Person auszuweisen.

(4) Die vom Bewerber für den Erwerb der verschiedenen Arten der Seefunkzeugnisse nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1.

(5) Der Vorsitzter des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, auf Antrag die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen in allen Fächern genügt hat. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, wird ihm das von der Prüfungsbehörde ausgestellte Seefunkzeugnis durch den Vorsitzter des Prüfungsausschusses ausgehändigt. War der Bewerber bereits Inhaber eines anderen von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisses, so hat er dieses vor Aushändigung des neuen Zeugnisses zurückzugeben.

(8) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(9) Kann ein Bewerber infolge Erkrankung oder aus einem anderen nicht von ihm zu vertretenden Grunde die Prüfung nicht beenden, behalten die bereits abgelegten Prüfungsfächer ihre Gültigkeit, wenn die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten fortgesetzt wird. Die Fächer des praktischen Teils der Prüfung bleiben jedoch nur sechs Wochen gültig.

(10) Bewerber, die in der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen oder zu täuschen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Bewerber, die

ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen. Die Prüfung gilt im Fall des Ausschlusses als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Namen der Bewerber, die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern und Bemerkungen über Besonderheiten im Prüfungsablauf aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 8

Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Bewerber den Anforderungen in der Prüfung nicht genügt, so kann er die Prüfung wiederholen. Zu wiederholen sind die Prüfungsfächer, in denen der Bewerber keine ausreichenden Leistungen gezeigt hat. Hat der Bewerber in mehr als der Hälfte der Fächer eines Prüfungsteils (§ 7 Abs. 2) den Anforderungen nicht genügt, so sind alle Fächer dieses Prüfungsteils zu wiederholen. Findet die Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf von sechs Wochen statt, so ist der praktische Teil stets zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt die Frist fest, nach deren Ablauf sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung melden kann. Sie beginnt mit dem Tage nach der nichtbestandenen Prüfung. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erfolgen. Meldet sich der Bewerber innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt sein Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, es sei denn, daß er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

(3) § 7 findet, soweit nicht im Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

(4) Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann ihn die Prüfungsbehörde auf Antrag zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb zweier Wochen nach dem letzten Prüfungstag der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach dem letzten Prüfungstag der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Termin. Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Teile der Prüfung für das betreffende Seefunkzeugnis. § 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird der Bewerber nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen oder besteht er diese nicht, so kann er sich zu einer neuen Prüfung für das beantragte Seefunkzeugnis frühestens ein Jahr nach dem letzten Prüfungstag der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung melden. Ist für das Seefunkzeugnis, das den Gegenstand der Prüfung bildet, eine fachliche Ausbildung vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), so hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich dieser Ausbildung nochmals unterzogen hat.

§ 9

Nachprüfung

(1) Ein Zeugnisinhaber, dessen Betriebsabwicklung zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder bei dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß seine Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Seefunkdienstes ausreichen, hat sich auf Verlangen einer der in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen.

(2) Die in der Nachprüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) § 7 Abs. 1 bis 3, 5 bis 6 und 8 bis 11 findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Nachprüfung kann innerhalb dreier Monate wiederholt werden.

(5) Besteht der Zeugnisinhaber die Nachprüfung auch bei der Wiederholung nicht, so kann er das Seefunkzeugnis frühestens nach einem Jahr neu erwerben. Ist für das Seefunkzeugnis eine fachliche Ausbildung vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), so hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich dieser Ausbildung nochmals unterzogen hat.

§ 10

Erwerb deutscher Seefunkzeugnisse durch Inhaber von Seefunkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Der Inhaber eines von einer fremden Verwaltung ausgestellten und von der Deutschen Bundespost anerkannten gültigen Seefunkzeugnisses kann ein von der Deutschen Bundespost auszustellendes Seefunkzeugnis erwerben, wenn er

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. in einer Prüfung, deren Prüfungsstoff sich aus der Anlage 1 ergibt, nachgewiesen hat, daß er über die für das entsprechende deutsche Seefunkzeugnis vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt.

Von dem Erfordernis unter Nummer 1 kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines deutschen Seefunkzeugnisses und die Anmeldung zur Prüfung haben bei der Oberpostdirektion Hamburg zu erfolgen. Dem Antrag sind unter Angabe des beantragten Seefunkzeugnisses beizufügen

1. die Urschrift oder eine beglaubigte Ablichtung des Seefunkzeugnisses der fremden Verwaltung;
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder deren beglaubigte Abschrift oder Ablichtung;
3. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit;
4. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 × 5 cm.

(3) Über den Antrag und die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Oberpostdirektion Hamburg als Prüfungsbehörde.

(4) Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 11

**Anerkennung von Seefunkzeugnissen
fremder Verwaltungen**

(1) Zur Besetzung einer deutschen Seefunkstelle kann dem Inhaber eines von einer fremden Verwaltung ausgestellten Seefunkzeugnisses ein Berechtigungsausweis der Deutschen Bundespost ausgestellt werden, durch den das noch gültige Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung anerkannt wird.

(2) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Berechtigungsausweises entscheidet die Oberpostdirektion Hamburg als Prüfungsbehörde. Dem Antrag sind die Urschriften oder beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen des anzuerkennenden Seefunkzeugnisses der fremden Verwaltung und der Fahrtzeitnachweise des Zeugnisinhabers als Funker beizufügen.

(3) Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann von einer Nachprüfung abhängig gemacht werden. Den Umfang der Nachprüfung bestimmt die Prüfungsbehörde. Der Prüfungsstoff ist der Anlage 1 Abschnitt B. zu entnehmen; mindestens sind die in Anlage 2 Abschnitt B. 1. aufgeführten Fächer zu prüfen. Die Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gilt § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 11 entsprechend.

(5) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung.

(6) Für die Entziehung des Berechtigungsausweises gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Zweitschriften

Für ein in Verlust geratenes Seefunkzeugnis oder für einen in Verlust geratenen Berechtigungsausweis kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis oder der Berechtigungsausweis beschädigt oder ihr Inhalt ganz oder teilweise unleserlich geworden sind; in diesen Fällen ist die Urschrift vor der Ausstellung der Zweitschrift zurückzugeben.

§ 13

Entziehung eines Seefunkzeugnisses

(1) Ein Seefunkzeugnis ist von der Prüfungsbehörde zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer von der Prüfungsbehörde angeordneten Nachprüfung (§ 9 Abs. 1) aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht unterzieht oder die Nachprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat.

(2) Ein Seefunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber

1. in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen oder in anderer Weise die Schiffssicherheit gefährdet hat oder
2. nach seinem dienstlichen Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Seefunkdienstes bietet.

(3) Das entzogene Seefunkzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungsbehörde zurückzugeben, die das Zeugnis ausgestellt hat.

§ 14

Gebührensätze

(1) Für die Amtshandlungen der Prüfungsbehörden der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Abnahme einer Prüfung (§ 7) zum Erwerb
 - a) des Seefunkzeugnisses 1. Klasse 130,— DM
 - b) des Seefunkzeugnisses 2. Klasse 100,— DM
 - c) des Sonderzeugnisses 60,— DM
 - d) des Sprechfunkzeugnisses 50,— DM.
2. Für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung (§ 8), einer Nachprüfung (§§ 9 und 11), einer Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 2) oder einer vereinfachten Prüfung (§ 17 Abs. 3) jeweils die Hälfte der unter Nummer 1 genannten Gebühren.
3. Für das Ausstellen eines Seefunkzeugnisses
 - ohne Prüfung (§ 18), eines Berechtigungsausweises ohne Prüfung (§ 11) oder einer Zweitschrift (§ 12) 15,— DM.

Durch die in den Nummern 1 und 2 genannten Gebühren ist das Ausstellen des Zeugnisses oder Berechtigungsausweises mitabgegolten.

(2) Die Gebühren sind im voraus fällig. Sie sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bei der Stellung des Antrages zu entrichten.

§ 15

Gebührenerstattung

(1) Wird die Anmeldung zur Prüfung zurückgezogen, so werden die entrichteten Gebühren zur Hälfte erstattet, sofern die Mitteilung hierüber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungsbehörde schriftlich zugegangen ist. Bei Fristversäumnis erlischt der Erstattungsanspruch.

(2) Erscheint der Bewerber nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, so gilt das als nicht fristgemäße Zurückziehung der Prüfungsanmeldung mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Kostenfolge, es sei denn,

- a) der Bewerber hat schriftlich unter Glaubhaftmachung wichtiger Gründe mindestens eine Woche zuvor um Verlegung des Prüfungstermins nachgesucht,
- b) der Bewerber beantragt nachträglich innerhalb einer Woche schriftlich und unter Glaubhaftmachung wichtiger Gründe die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(3) Falls der Bewerber auf Grund einer Entscheidung der Prüfungsbehörde nicht zur Prüfung zugelassen wird, werden die entrichteten Gebühren voll erstattet.

§ 16

Verjährung

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Gebühren verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Erstattungsansprüche fällig geworden sind. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt § 20 Abs. 2 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die seit dem 15. Mai 1951 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft. Sie werden auf Antrag vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in neue Zeugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 umgetauscht.

(2) Auf Seefunkzeugnisse, die vor dem 15. Mai 1951 von der Deutschen Reichspost oder der Deutschen Bundespost ausgestellt worden sind, sowie auf Seefunkzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ihre Gültigkeit verloren haben, findet Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der Inhaber vor dem Umtausch einer Ergänzungsprüfung nach Anlage 2 Abschnitt B. 2. unterziehen muß.

(3) Inhaber der seit dem 15. Mai 1951 von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunksonderzeugnisse, die den Telegrafiefunkdienst auf Schiffen mindestens vier Jahre lang ohne Beanstandung ausgeübt haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer vereinfachten Prüfung nach Anlage 2 Abschnitt B. 3. das Seefunkzeugnis 2. Klasse erwerben. § 2 Abs. 1 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Auf das Prüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 und 3 finden § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 11 sowie § 8 entsprechende Anwendung.

§ 18

**Anerkennung von Prüfungen
an den Ausbildungsstätten der Küstenländer**

(1) Soweit auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 833) auf die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse durch die in § 4 dieser Verordnung bestimmten Prüfungsbehörden verzichtet wird, treten an Stelle der genannten Prüfungsbehörden die von den Ländern bestimmten Behörden.

(2) Die Zuständigkeit der in § 4 genannten Prüfungsbehörden für die Ausfertigung der Seefunkzeugnisse, für die Abnahme von Nachprüfungen gemäß den §§ 9 und 11, von Prüfungen gemäß § 10 sowie von Ergänzungsprüfungen und vereinfachten Prüfungen gemäß § 17 bleibt unberührt.

(3) Die Aushändigung eines Seefunkzeugnisses erfolgt in den in Absatz 1 geregelten Fällen nach bestandener Prüfung durch einen bei der Prüfung anwesenden Vertreter der Deutschen Bundespost oder durch die zuständige Prüfungsbehörde (§ 4).

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. März 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 3)

**Anforderungen
bei Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen****A. Allgemeines zur praktischen Prüfung**

Die Verwendung von Morsetasten, die Punkte und/oder Striche elektronisch oder mechanisch selbsttätig erzeugen, sowie die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind im Fach Morseabgabe nicht zugelassen. In der praktischen Verkehrsabwicklung sind Mithöreinrichtungen erlaubt. Bei der Morse- und Fernsprechaufnahme ist Radieren nicht gestattet. Fehler sind zu berichtigen, indem die betreffenden Wörter, Buchstaben oder Zahlen durchgestrichen und durch die richtigen ersetzt werden.

Bei der Bewertung der Morseabgabe und -aufnahme sind die gebrauchte Zeit, die Schriftgüte, die Anzahl der Irrungen und Verbesserungen und gegebenenfalls die Anzahl der Fehler zu berücksichtigen.

Im Fach Morseabgabe kann eine Leistung noch als ausreichend bewertet werden, wenn der Prüfungstreifen bei sonst genügender Morseschrift bis zu fünf vorschriftsmäßig gegebene Irrungen je Teil (verschlüsselt oder offen) enthält.

Muster für die Morseabgabe und -aufnahme, Fernsprechabgabe und -aufnahme sowie für die Gebührenberechnung enthält Abschnitt C.

B. Anforderungen im einzelnen**1. Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse****1.1. Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils**

1.1.1. Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.

1.1.2. Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.

1.1.3. Gerätekunde

An den Geräten der Seefunkstelle und am Peilfunkgerät sowie an den dazugehörenden Stromversorgungsanlagen sind Schäden aufzufinden und mit Bordmitteln zu beseitigen.

1.1.4. Sprachen

1.1.4.1. Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) mit anschließender Übersetzung ins Deutsche — ohne Hilfsmittel — in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde;

1.1.4.2. schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) ins Englische in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.

1.2. Prüfungsfächer des mündlichen Teils**1.2.1. Vorschriften für den Funkdienst**

Eingehende Kenntnis der im Seefunk geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften sowie die Kenntnis der Unterlagen für die Gebührenberechnung im Funkverkehr; Handhabung der Dienstbehelfe;

Kenntnis der Organisation der Funkdienste und Ortungsfunkdienste;

Kenntnis der Fachausdrücke und Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.

1.2.2. Gesetzeskunde

Eingehende Kenntnis der den Seefunk betreffenden internationalen Verträge und nationalen Vorschriften (Sondervorschriften für den Funkdienst aus dem in Kraft befindlichen Internationalen Fernmeldevertrag; Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst; Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst und für den Fernsprehdienst, soweit sie Funktelegramme und Funkgespräche betreffen; Bestimmungen des in Kraft befindlichen Internationalen Schiffssicherheitsvertrages, soweit sie den Funk betreffen; Gesetz über Fernmeldeanlagen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen [Seefunkstellen, Ortungsfunkstellen]; Seefunkordnung; Funksicherheitsverordnung; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Funkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes; Verordnungen über die Ausbildung der Seefunker an Land und an Bord sowie über die Befähigungszeugnisse für Seefunker).

1.2.3. Funktechnik

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Elektrizitäts- und der Hochfrequenzlehre; eingehende Kenntnis über die Theorie und über die praktische Wirkungsweise der auf Seeschiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte sowie die Kenntnis des Funkpeilens, der Stromversorgung bei Seefunkstellen und allgemeine Kenntnis der Arbeitsweise der anderen Geräte, die im allgemeinen für die Funknavigation verwendet werden.

1.2.4. Erdkunde

Kenntnis der Hauptschiffahrts- und wichtigen Fernmeldelinien einschließlich Seekabel und Satelliten.

1.2.5. Sprachen

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Lesen und Übersetzen, Konversation).

2. Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse

2.1. Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils

2.1.1. Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.

2.1.2. Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.

2.1.3. Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mittels Fernsprecher in höchstens 5 Minuten.

2.1.4. Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.

2.1.5. Praktische Verkehrsabwicklung

Praktische Übungen im Seefunkdienst (allgemeines Betriebsverfahren für Telegrafie und Fernsprechen) unter Verwendung der Buchstabiartafel, Q-Gruppen und anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren bei Seenotfällen.

2.1.6. Gerätekunde

Kenntnis des Einstellens und der praktischen Arbeitsweise der Seefunk- und Peilfunkgeräte sowie das Auffinden von kleinen Fehlern an diesen Geräten und an den Stromversorgungsanlagen und Beseitigung der Fehler mit Bordmitteln.

2.1.7. Gebührenberechnung

Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Gebühren für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Gebührenberechnung werden zur Verfügung gestellt.

- 2.1.8. Sprachen
Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) aus den Dienstbehelfen mit anschließender Übersetzung ins Deutsche — ohne Hilfsmittel — in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.
- 2.2. Prüfungsfächer des mündlichen Teils
 - 2.2.1. Vorschriften für den Funkdienst
Kenntnis der im Seefunk geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften, der Organisation der See- und Ortungsfunkdienste, der Vorschriften für die Gebührens-berechnung im Seefunkdienst, der Handhabung der Dienstbehelfe sowie der Fachausdrücke und Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.
 - 2.2.2. Gesetzeskunde
Kenntnis der den Seefunk betreffenden internationalen Verträge und nationalen Vorschrif-ten (Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst; Bestimmungen des in Kraft befindlichen Internationalen Schiffssicherheitsvertrages, soweit sie den Funk be-treffen; Gesetz über Fernmeldeanlagen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf See-fahrzeugen [Seefunkstellen, Ortungsfunkstellen]; Seefunkordnung; Funksicherheitsverord-nung; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Funkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes; Verordnungen über die Ausbildung der Seefunker an Land und an Bord sowie über die Befähigungszeugnisse für Seefunker).
 - 2.2.3. Funktechnik
Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Elektrizitäts- und Hochfrequenzlehre; Kenntnis der Wirkungsweise und des Aufbaus der auf Seeschiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte (Stromversorgung, Antennen, Meßgeräte) sowie Kenntnis des Funk-peilens; Grundkenntnisse der Arbeitsweise der anderen Geräte, die im allgemeinen für die Funknavigation verwendet werden; Pflege der Funkgeräte mit Zubehör auf Schiffen.
 - 2.2.4. Erdkunde
Hauptschiffahrtslinien und wichtigste Fernmeldewege.
 - 2.2.5. Sprachen
Grundkenntnisse der englischen Sprache (Lesen und Übersetzen, Konversation).
3. Prüfung zum Erwerb des Sonderzeugnisses für den Seefunkdienst
 - 3.1. Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils
 - 3.1.1. Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.
 - 3.1.2. Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handnieder-schrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prü-fung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.
 - 3.1.3. Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mittels Fernsprecher in höchstens 5 Minuten.
 - 3.1.4. Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.
 - 3.1.5. Praktische Verkehrsabwicklung
Praktische Übungen im Seefunkdienst (allgemeines Betriebsverfahren für Telegrafie und Fernsprechen) unter Verwendung der Buchstabiertafel, Q-Gruppen und anderen betrieb-lichen Abkürzungen; Verfahren bei Seenotfällen.
 - 3.1.6. Gerätekunde
Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

3.1.7. Gebührenberechnung

Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Gebühren für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Gebührenberechnung werden zur Verfügung gestellt.

3.2. Prüfungsfächer des mündlichen Teils

3.2.1. Vorschriften für den Funkdienst

Kenntnis der im Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen enthaltenen Vorschriften für den Seefunkdienst.

3.2.2. Funktechnik

Kenntnis der Arbeitsweise der Seefunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für Antennen, Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Rettungsboote und -flöße.

4. Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst

4.1. Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils

4.1.1. Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mittels Fernsprecher in höchstens 5 Minuten.

4.1.2. Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift, in höchstens 5 Minuten.

4.1.3. Praktische Verkehrsabwicklung

Praktische Übungen im Sprechfunk-Verfahren unter Verwendung der Buchstabiertafel, der wichtigsten Q-Gruppen und der anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren bei See-notfällen.

4.1.4. Gerätekunde

Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Sprechfunkdienst.

4.2. Prüfungsfächer des mündlichen Teils

4.2.1. Vorschriften für den Funkdienst

Kenntnis der im Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst.

4.2.2. Gebührenberechnung

Kenntnis über die richtige Gebührenberechnung für Funktelegramme und -gespräche.

4.2.3. Funktechnik

Kenntnis einfacher Grundsätze der Sprechfunkverfahren und der Arbeitsweise der Sprechfunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für die Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Rettungsboote und -flöße.

C. Muster

1. Morseabgabe und -aufnahme

1.1. Die verschlüsselten Gruppen sollen aus einer Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen bestehen. Eine Gruppe enthält 5 Schriftzeichen. Die Wörter der offenen Sprache sollen durchschnittlich 5 Buchstaben, Ziffern oder Satzzeichen enthalten. Ziffern und Satzzeichen zählen als je 2 Schriftzeichen.

Die Prüfungstexte sind entsprechend den folgenden Mustern zu bilden:

1.1.1. Verschlüsselte Gruppen

— — — — nertk tlahr namta eidnv kinhe tlger nieme nenlz resie hglie leono gnell ekeid schie
lietq 20/19 46590 64-67 retol redab rekts nedan dnwfu gnups gnubt sklka santa
xxxxx elsez 73,15 697.6 4/3.2 (765) kadar aufse 15:27 „610“ hores astar

1.1.2. Offener Text

— — auch in der richtung nach unten ist die verbreitung lebender korallen beschaenkt. sie koennen nur in wasser von maximal etwa 40 m tiefe bauen. denn sie leben in engster symbiose mit algen, die zur assimilation des liches beduerfen. . . — —

1.2. Jede Prüfung beginnt mit dem Anfangszeichen (— —) und endet mit dem Schlußzeichen (— —). Diese beiden Zeichen zählen wie alle Ziffern und Satzzeichen als je 2 Schriftzeichen.

1.3. Die jeweils erforderliche Anzahl der Gruppen bzw. Wörter ergibt sich aus den Abschnitten B. 1., B. 2. und B. 3.

2. Fernsprechaufnahme

Bremerhaven 4 20/19 18 1113 =
schiffsleitung juliuspickenpack norddeichradio =
drahtet fangmeldung vorwaerts und bayern xzlmz rmzau siego tlsro dienststellenverlegung
heinzelmannstr 173/3 ab 8. juli 1969 +

3. Fernsprechaufgabe

glueckauf/dduh 1 20/19 17/3 1233 =
seeverkehr bremen =
bestaetigen funktelegramm 14/1125.
anlaufen holtenau morgen vormittag 0812 uhr mgz 13-17
25/17 bunkerbestand 8764. ratpo optay otrul +

4. Gebührenberechnung

4.1. Funktelegramme

Seefunkstelle „Westerland“ über Elbe-Weser Radio
Wortzahl:
fritz weber steindamm 75 bei lorenz Hamburg =
ankommen sonnabendmittag =

heinrich hempel +

Gebühren:

Bordgebühren:
Küstengebühren:
Telegrafengebühren:
Sonstige Gebühren:
Gesamtgebühren:

Seefunkstelle „Spessart“ über Kiel Radio
Wortzahl:
= RP 7,50 = sloman hamburg =
passieren fehmarn ladegut 450 tons wo loeschen?
funkanweisung erbeten =

kapitaen +

Gebühren:

Bordgebühren:
Küstengebühren:
Telegrafengebühren:
Sonstige Gebühren:
Gesamtgebühren:

Seefunkstelle „Sylt“ über Blaavand Radio
Wortzahl:
= D = bleichert donastr. 15 muenchen =
765324 310289 672540 513137 kabelt umgehend =

christoph +

Gebühren:

Bordgebühren:
Küstengebühren:
Telegrafengebühren:
Sonstige Gebühren:
Gesamtgebühren:

Seefunkstelle „Anhalt“ über Norddeich Radio
Wortzahl:
alcalde 25 avenida norte buenosaires =
petay mygon wotad lesum tinup guenstige angebote
hs/258 annehmen =

hermandez +

Gebühren:

Bordgebühren:
Küstengebühren:
Telegrafengebühren:
Sonstige Gebühren:
Gesamtgebühren:

Seefunkstelle „Albatros“ über Bergen Radio	Gebühren:
Wortzahl:	Bordgebühren:
julius schwarz breitestr. 124/II/1 frankfurt/main =	Küstengebühren:
654213 209178 551439 juni juli freibleibend =	Telegrafengebühren:
	Sonstige Gebühren:
koerner +	Gesamtgebühren:

Beginn:	Feststellung der Wortzahl:	Fehler
	Berechnung der Gebühren:	Fehler
Ende:	Bewertung:	

4.2. Funkgespräche

Von: „Augsburg“	Gebührenpflichtige
Nach: Hamburg 6 78 40 61	Gesprächsdauer: Min.
Über: Hamburg Radio	Bordgebühr:
Auf: Ultrakurzwelle	Küstengebühr:
Knotenamtszone	Fernsprechgebühr:
Ausgeführt von: 21.08 Uhr	Zusatzgebühr:
bis: 21.11 Uhr	Gesamtgebühr:

Von: „Adolf Vinnen“	Gebührenpflichtige
Nach: Bremen 41 69 57	Gesprächsdauer: Min.
Über: Norddeich Radio	Bordgebühr:
Auf: Kurzwelle	Küstengebühr:
2. Seezone	Fernsprechgebühr:
Ausgeführt von: 09.20 Uhr	Zusatzgebühr:
bis: 09.25 Uhr	Gesamtgebühr:

Von: „Welheim“	Gebührenpflichtige
Nach: Hamburg 36 78 59	Gesprächsdauer: Min.
Herrn Berger	Bordgebühr:
Über: Norddeich Radio	Küstengebühr:
Auf: Grenzwelle	Fernsprechgebühr:
1. Seezone	Zusatzgebühr:
Besondere Behandlung:	Gesamtgebühr:
V-Gespräch	
Ausgeführt von: 16.35 Uhr	
bis: 16.37 Uhr	

Von: „Adria“	Gebührenpflichtige
Nach: Rotterdam 67 59 61	Gesprächsdauer: Min.
Über: Scheveningen Radio	Bordgebühr:
Auf: Grenzwelle	Küstengebühr:
Ausgeführt von: 10.36 Uhr	Fernsprechgebühr:
bis: 10.42 Uhr	Zusatzgebühr:
	Gesamtgebühr:

Beginn:	Erfassung der Gesprächsdauer:	Fehler
	Berechnung der Gebühren:	Fehler
Ende:	Bewertung:	

- 4.3. Der Bewerber hat die Gebührenwörter im Teil 4.1. durch kleine Striche zu kennzeichnen. Gebührenunterlagen und das Verzeichnis der Küstenfunkstellen sowie das Verzeichnis der Seefunkstellen oder das Handbuch Seefunk sind zur Verfügung zu stellen. Für die Lösung werden dem Bewerber 50 Minuten gewährt.

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

**Anforderungen
bei Nachprüfungen, Ergänzungsprüfungen und vereinfachten Prüfungen****A. Allgemeines zur praktischen Prüfung**

Die Verwendung von Morsetasten, die Punkte und/oder Striche elektronisch oder mechanisch selbsttätig erzeugen, sowie die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind im Fach Morseabgabe nicht zugelassen. In der praktischen Verkehrsabwicklung sind Mithöreinrichtungen erlaubt. Bei der Morse- und Fernsprechaufnahme ist Radieren nicht gestattet. Fehler sind zu berichtigen, indem die betreffenden Wörter, Buchstaben oder Zahlen durchgestrichen und durch die richtigen ersetzt werden.

Bei der Bewertung der Morseabgabe und -annahme sind die gebrauchte Zeit, die Schriftgüte, die Anzahl der Irrungen und Verbesserungen und gegebenenfalls die Anzahl der Fehler zu berücksichtigen.

Im Fach Morseabgabe kann eine Leistung noch als ausreichend bewertet werden, wenn der Prüfungstreifen bei sonst genügender Morschrift bis zu fünf vorschriftsmäßig gegebene Irrungen je Teil (verschlüsselt oder offen) enthält.

Muster für die Morseabgabe und -aufnahme, Fernsprechaufgabe und -aufnahme sowie für die Gebührenberechnung enthält Anlage 1 Abschnitt C.

B. Anforderungen im einzelnen

1. Nachprüfung gemäß § 9 Abs. 2

Die Nachprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer, in deren Anwendungsgebiet der Zeugnisinhaber während des praktischen Dienstes Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Darüber hinaus werden in jedem Falle folgende Fächer geprüft:

1.1. Seefunkzeugnis 1. Klasse

1.1.1. Praktische Fertigkeiten

1.1.1.1. Morseabgabe,

1.1.1.2. Morseaufnahme,

1.1.1.3. Gerätekunde,

wie in Anlage 1, Abschnitt B. 1.1.1., B. 1.1.2. und B. 1.1.3. bestimmt.

1.1.2. Kenntnisse

1.1.2.1. Funkbetrieb

Eingehende Kenntnis der im Seefunk geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften.

1.1.2.2. Funktechnik

Eingehende theoretische Kenntnis über die Wirkungsweise der auf Schiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte.

1.2. Seefunkzeugnis 2. Klasse

1.2.1. Praktische Fertigkeiten

1.2.1.1. Morseabgabe,

1.2.1.2. Morseaufnahme,

- 1.2.1.3. Gerätekunde,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 2.1.1., B. 2.1.2. und B. 2.1.6. bestimmt.
- 1.2.2. Kenntnisse
 - 1.2.2.1. Funkbetrieb
Kenntnis der nationalen und internationalen Betriebsvorschriften.
 - 1.2.2.2. Funktechnik
Kenntnis der Wirkungsweise und des Aufbaus der auf Schiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte einschließlich der Stromversorgung, Antennen und Meßgeräte.
- 1.3. Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.3.1. Praktische Fertigkeiten
 - 1.3.1.1. Morseabgabe,
 - 1.3.1.2. Morseaufnahme,
 - 1.3.1.3. Gerätekunde,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 3.1.1., B. 3.1.2. und B. 3.1.6. bestimmt.
 - 1.3.2. Kenntnisse
 - 1.3.2.1. Funkbetrieb,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 3.2.1. bestimmt.
 - 1.3.2.2. Funktechnik
Kenntnis der Arbeitsweise der Seefunkgeräte.
- 1.4. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.4.1. Praktische Fertigkeiten
 - 1.4.1.1. Fernsprechabgabe,
 - 1.4.1.2. Fernsprechaufnahme,
 - 1.4.1.3. praktische Verkehrsabwicklung,
 - 1.4.1.4. Gerätekunde,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 4.1. bestimmt.
 - 1.4.2. Kenntnisse
 - 1.4.2.1. Funkbetrieb,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 4.2.1. bestimmt.
 - 1.4.2.2. Funktechnik
Kenntnis der Arbeitsweise der Sprechfunkgeräte.
- 2. Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Abs. 2
Es werden folgende Fächer geprüft:
 - 2.1. Seefunkzeugnis 1. Klasse
 - 2.1.1. Praktische Fertigkeiten,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 1.1.1. und B. 1.1.2. bestimmt.
 - 2.1.2. Kenntnisse,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 1.2.1. und B. 1.2.2. bestimmt.
 - 2.2. Seefunkzeugnis 2. Klasse
 - 2.2.1. Praktische Fertigkeiten,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 2.1.1., B. 2.1.2. und B. 2.1.6. bestimmt.
 - 2.2.2. Kenntnisse,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 2.2.1. und B. 2.2.2. bestimmt.

- 2.3. Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
 - 2.3.1. Praktische Fertigkeiten,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 3.1.1., B. 3.1.2. und B. 3.1.6. bestimmt.
 - 2.3.2. Kenntnisse,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 3.2.1. bestimmt.
- 2.4. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
 - 2.4.1. Praktische Fertigkeiten,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 4.1.1., B. 4.1.2. und B. 4.1.4. bestimmt.
 - 2.4.2. Kenntnisse,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 4.2.1. bestimmt.
3. Vereinfachte Prüfung gemäß § 17 Abs. 3
Es werden folgende Fächer geprüft (Seefunkzeugnis 2. Klasse):
 - 3.1. Praktische Fertigkeiten,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 2.1.1., B. 2.1.2. und B. 2.1.8. bestimmt; die Prüfungsfächer in Anlage 1, Abschnitt B. 2.1.1. und B. 2.1.2. entfallen bei Bewerbern, die ein Seefunksonderzeugnis besitzen, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.
 - 3.2. Kenntnisse,
wie in Anlage 1, Abschnitt B. 2.2. bestimmt.

Anlage 3
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Umtausch von Seefunkzeugnissen

1. Seefunkzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Deutschen Reichspost oder der Deutschen Bundespost ausgestellt worden sind, können auf Antrag des Inhabers nach Maßgabe der Nummern 2 bis 5 umgetauscht werden, und zwar:
 - 1.1. Seefunkzeugnis 1. Klasse
— Hauptstufe — in Seefunkzeugnis 1. Klasse
 - 1.2. Seefunkzeugnis 1. Klasse in Seefunkzeugnis 1. Klasse
 - 1.3. Seefunkzeugnis 1. Klasse
— Vorstufe — in Seefunkzeugnis 2. Klasse
 - 1.4. Seefunkzeugnis 2. Klasse
mit Berechtigungsvermerk
„Für große Fahrt“ in Seefunkzeugnis 2. Klasse
 - 1.5. Seefunkzeugnis 2. Klasse
— Hauptzeugnis — in Seefunkzeugnis 2. Klasse
 - 1.6. Seefunkzeugnis 2. Klasse in Seefunkzeugnis 2. Klasse
 - 1.7. Seefunkzeugnis 2. Klasse
ohne Berechtigungsvermerk
„Für große Fahrt“ in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.8. Allgemeines Seefunkzeugnis 2. Klasse in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.9. Seefunksonderzeugnis in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.10. Hauptzeugnis für Funkfersprecher in Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
 - 1.11. Allgemeines Seefunksprechzeugnis in Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
2. Zum Umtausch der Zeugnisse ist diejenige Prüfungsbehörde zuständig, die das zum Umtausch vorgelegte Zeugnis ausgestellt hat. Zeugnisse, die von dem früheren Reichspostzentralamt oder von den früheren Reichspostdirektionen Gumbinnen, Königsberg (Pr) und Stettin ausgestellt worden sind, werden von der Prüfungsbehörde in Hamburg umgetauscht.
3. Dem Antrag auf Umtausch eines Zeugnisses sind zwei übereinstimmende Paßbilder (Größe 3,5 × 5 cm) des Antragstellers beizufügen.
4. Die Inhaber der unter Nummer 1 aufgeführten Seefunkzeugnisse, die ihre Befähigung zur Wahrnehmung des Sprechfunkdienstes noch nicht nachgewiesen haben, müssen, bevor ihnen ein neues Zeugnis ausgehändigt werden kann, außerdem die für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst vorgeschriebene Prüfung (Anlage 1, Abschnitt B. 4.) abgelegt und bestanden haben.
5. Der Umtausch der in § 17 Abs. 1 genannten Zeugnisse ist gebührenfrei.

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.